



Weisungen über das Durchdienen

vom 23. Dezember 2010

Der Chef der Armee,

gestützt auf Art. 16 Abs. 2 Bst. a der Verordnung vom 19. November 2003¹ über die Militärdienstpflicht (MDV),
erlässt folgende Weisungen:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Weisungen regeln in Ausführung von Artikel 54a Absätze 1 bis 3 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (MG)² die Besonderheiten des Dienstes für Militärdienstpflichtige, welche ihre Ausbildungspflicht ohne Unterbrechung leisten. .

Art. 2 Gegenstand

Diese Weisungen regeln das Durchdienen:

- a. die Rekrutierung;
- b. die Grundausbildung inkl. Ausbildungsverantwortung;
- c. den Ausbildungsdienst Durchdiener;
- d. die Reserve;
- e. die allgemeinen Bestimmungen zur Ausbildungsdienstpflicht;
- f. die Kaderlaufbahn;
- g. die Durchlässigkeit;
- h. die Ausrüstung.

Art. 3 Begriffe zur Ausbildung der Durchdiener

Es gelten folgende Begriffe:

¹ Grundausbildung Durchdiener (GA DD): Rekrutenschule (RS), gegliedert in Allgemeine Grundausbildung (AGA), Funktionsbezogene Grundausbildung (FGA) und Verbandsausbildung 1 (VBA 1).

² Ausbildungsdienst Durchdiener (Ausb D DD): ist die Phase des Einsatzes sowie die Verbandsausbildung 2 (VBA 2).

³ Werden in dieser Weisung Einzahlformen wie „der Durchdiener“ oder „der Anwärter“ verwendet, so gelten diese Bezeichnungen sowohl für weibliche als auch für männliche Angehörige der Armee.

2. Abschnitt: Die Rekrutierung

Art. 4 Rekrutierung

¹ Die Anmeldung für das Durchdienen ist freiwillig.

² Für die Zuteilung in eine Funktion gelten für beide Geschlechter die gleichen Bedingungen.

³ Die Rekr zum DD ist in Funktionen folgender Truppengattungen möglich:

- a. Infanterie;
- b. Fliegertruppen;
- c. Fliegerabwehrtruppen;

¹ SR 512.21

² SR 510.10

- d. Genietruppen;
- f. Führungsunterstützungstruppen;
- g. Übermittlungstruppen;
- h. Rettungstruppen
- i. Logistiktruppen;
- j. Sanitätstruppen.

⁴ Der FST A legt die Rekr Kontingente (Nachwuchsbedarf) jährlich fest.

3. Abschnitt: Die Grundausbildung inkl. Ausbildungsverantwortung

Art.5 Grundausbildung

DD absolvieren während ihrer RS die für alle RS üblichen Ausbildungsmodule: AGA, FGA und VBA 1.

Art. 6 Ausbildungsverantwortung

¹ Das Heer (HE), die Luftwaffe (LW), die Logistikbasis der Armee (LBA) und die Führungsunterstützungsbasis (FUB) legen in Absprache mit dem FST A fest, welche Lehrverbände (LVb) DD ausbilden. Relevant für die Festlegung ist der Nachwuchsbedarf.

² Die Ausbildungsverantwortlichen in den DU OE CdA legen die Ausbildung und die Ausbildungsziele fest. Die Vorgaben des C FST A für die Grundbereitschaft (Modulbausteine), die AGA sowie spezifische Bereitschaftsvorgaben gelten als verbindliche Grundlage.

³ Die LVb sind verantwortlich für die Erreichung der Ausbildungsziele und die Grundbereitschaft.

4. Abschnitt: Ausbildungsdienst der Durchdiener

Art. 7 Grundsätze

¹ Der Ausb D DD ist für die DD die Phase des Einsatzes. Neben Einsätzen wird die Ausbildung vervollständigt und erweitert. Diese Phase wird auch als VBA 2 bezeichnet.

² Die DD werden ab Beginn des Ausb D DD in Ber Fo und Fo mit DD Funktionen eingeteilt.

³ Eine Einteilung von DD erfolgt nur, wenn ein Sollbestandesplatz vorhanden ist. Über Ausnahmen, nach Art. 60 MG, entscheidet der Chef Personelles der Armee (J1). Neue oder zusätzliche Bedürfnisse sind über eine Revision der Armeeorganisation zu beantragen.

⁴ Aufgrund der Freiwilligkeit kann es bei der Alimentierung der Fo zu Unter- beziehungsweise Überbeständen kommen. Der J1 entscheidet abschliessend über die Alimentierungsprioritäten respektive Ausgleiche zwischen Fo.

Art. 8 Die Bereitschaftsformationen respektive Formationen mit Durchdienern

Die DD werden ab Beginn des Ausb D DD in folgenden Ber Fo resp Fo mit DD Funktionen eingeteilt (Auszug aus VOA-VBS)³:

Formationen	Unterstellung DU OE CdA / Gs Vb / Kdo
HQ A Ber Det 104	FST A
Inf Ber Kp 104/1	HE / LVb Inf
Inf Ber Kp 104/2	HE / LVb Inf
Stabskp Gren Kdo 1	FST A / Gren Kdo 1
Fl Ber Kp 104	LW / LVb Fl 31
Flab Ber Btr 104	LW / LVb Flab 33
FU Ber Kp 104	FUB / FU Br 41
EKF Kp 46/3	FUB / FU Br 41
Kata Hi Ber Kp 104	HE / LVb G/Rttg
Log Ber Kp 104	LBA / Log Br 1

Art. 9 Das HQ A Ber Det 104

¹ Das HQ A Ber Det 104 umfasst alle DD des A Stab, des FST A und der HKA.

² Die Führung und der Einsatz des Ber Det obliegt dem C FST A.

³ Stand am 01.01.2012. Im Jahr 2011 sind noch einige Betriebsdetachements mit DD vorhanden. Die Methodik der Einteilung bleibt die Gleiche.

³ Die für dieses Ber Det notwendigen Funktionen werden im Nachwuchsbedarf ausgewiesen und für die Grundausbildung einer bestimmten Ausbildungsorganisation gemäss Art. 7 zugewiesen.

⁴ Für Einsätze gelten die Einschränkungen nach Art. 15a MDV sowie Art. 36 V Mil Pers.

Art. 10 Die Bereitschaftsformationen der DU OE CdA (exkl. FST A)

¹ Die DD der Ber Fo der DU OE CdA leisten ihren Ausb D DD als Verband.

² Die Führung der Fo obliegt dem entsprechenden DU CdA respektive dem jeweiligen Kdt Gs Vb.

³ Die Ber Fo halten sich in erster Priorität bereit für Einsätze gemäss den Bereitschaftsvorgaben des C FST A.

⁴ In zweiter Priorität können die Ber Fo durch die DU CdA eingesetzt werden.

Art. 11 Einsatzeinschränkungen für die Bereitschaftsformationen der DU OE CdA (exkl. FST A)

¹ Einsätze von DD zu Gunsten der Führung (Hauptquartier) der DU OE CdA sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

² Einsätze von DD zu Gunsten von Kommando / Verwaltungsstellen / Militärverwaltung, welche den DU CdA unterstellt sind, sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken und müssen durch die DU CdA genehmigt werden.

³ Dabei gelten die Einschränkungen nach Art. 15a MDV sowie Art. 36 V Mil Pers.

Art. 12 Einsatzgrundsätze Schweiz

¹ Einsätze dürfen nur geleistet werden, wenn der dazu notwendige GAD und die Einsatzbezogene Ausbildung (EBA) erfolgreich abgeschlossen wurden.

² DD der LW können bereits nach erfolgtem GAD (Art.6) zu Gunsten des Kdo Ei LW eingesetzt werden.

³ Für subsidiäre Sicherungseinsätze und für Stabilisierungsoperationen können DD frühestens nach Absolvierung der VBA 1 eingesetzt werden.

⁴ Einsätze werden durch den C FST A befohlen.

Art. 13 Einsatzgrundsätze Ausland

¹ Einsätze im Ausland sind nur mit dem schriftlichen Einverständnis der betroffenen DD zulässig; ausgenommen sind Einsätze von beschränkter Dauer im Sinne der Katastrophenhilfe im Ausland gemäss der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die Katastrophenhilfe im Ausland⁴ (VKA).

² Auf freiwillige Einsätze von DD im Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe (SKH, Rettungskette) ist das entsprechende Recht anwendbar.

Art. 14 Besondere Armeeeinsätze

Besondere Armeeeinsätze, welche nicht durch die Bereitschaftsvorgaben des C FST A geregelt sind und einzelne DD, Detachemente oder (Teil-)Fo betreffen, werden durch den C FST A mittels spezifischen Einsatzbefehlen angeordnet.

5. Abschnitt: Reserve

Art. 15 Reserve

¹ Nach der Erfüllung der Ausbildungspflicht werden die DD in eine entsprechende Reserveformation eingeteilt.

² Sie müssen die ausserdienstlichen Pflichten bis zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht erfüllen.

³ Der Zeitpunkt der Entlassung aus der Militärdienstpflicht richtet sich nach Art. 13 MG.

Art. 16 Reserveformationen

Die DD werden grundsätzlich jahrgangsweise in folgende Reserve Fo eingeteilt:

Formationen	Unterstellung DU OE CdA / Gs Vb
HQ A Betr Det 11	FST A
Si Kp 2, 8, 10, 12, 13, 37, 47, 48, 72, 78, 83, 84, 85, 87, 95, 115, 116, 118, 120, 192	HE / LVb Inf
Fl Kp 20-29	LW / LVb Fl 31
Flab Btr 30-39	LW / LVb Flab 33
FU Kp 40-49	FUB / FU Br 41
Kata Hi Kp 50-59	HE / LVb G/Rttg
Log Kp 60-69	LBA / Log Br 1

⁴ SR 974.03

6. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zur Ausbildungsdienstpflicht

Art. 17 Personensicherheitsprüfung

Die vorgeschriebene Personensicherheitsprüfung muss vor Beginn der Grundausbildung rechtskräftig vollzogen sein.

Art. 18 Anzahl Tage der Ausbildungsdienstpflicht

Die Ausbildungsdienstpflicht der DD richtet sich nach Art. 10 MDV.

Art. 19 Ausbildungsinhalte

Im Ausb D DD werden die DD für Ihre spezifischen Einsätze aus- und weitergebildet beziehungsweise eingesetzt. Bei Bedarf kann in RS, die DD ausbilden, bereits ab der abgeschlossenen FGA mit der Aus- und Weiterbildung für spezifische Einsätze begonnen werden.

Art. 20 Ausbildungsdienst von durchdienendem Kader

Durchdienendes Kader leistet ihren Ausb D DD in Bereitschaftsformationen (Ber Fo) und in weiteren Fo der Armee mit DD Funktionen.

Art. 21 Arrest

Die Verbüssung von Arrest während des Dienstes gilt nicht als Unterbruch des Dienstes.

Art. 22 Anrechnung von Dienstagen

Die Anrechnung von Dienstagen richtet sich nach Art. 12 und 24 MDV.

Art. 23 Urlaub

Die Gewährung und Anrechnung des persönlichen sowie des allgemeinen Urlaubs richten sich nach Art. 39 und 40 MDV.

Art. 24 Ende der Ausbildungsdienstpflicht

Am Ende der Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht ist den DD in einem würdigen Rahmen für die geleisteten Dienste zu danken. Die DD erhalten einen vom Kommandanten des entsprechenden Ausb D DD unterzeichneten Leistungsausweis.

Art. 25 Zivildienst

Die Einreichung eines Gesuchs um Zulassung zum Zivildienst führt nicht zu einem Wechsel vom Durchdiener – ins WK-Modell.

7. Abschnitt: Die Kaderlaufbahn

Art. 26 Weiterausbildung zum unteren Milizkader

¹ Vorschläge für eine Weiterausbildung sind bis zur 7. RS Woche zu erteilen.

² Die Weiterausbildung findet in der Kaderschule des entsprechenden LVb statt.

³ DD entscheiden vor der Weiterausbildung ob sie den restlichen Ausb D als DD oder im normalen WK-Modell absolvieren.

Art. 27 Beförderung

Die Beförderung richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 57 und Anhang 4 MDV.

8. Abschnitt: Durchlässigkeit

Art. 28

¹ Eine Anmeldung zum Durchdienen ist vor oder während des GAD solange möglich, als die bisherige Ausbildung ununterbrochen erfolgte und die restlichen Dienstage unmittelbar darauf ohne Unterbrechung geleistet werden können.

² Wird ein Rekrut während des GAD zum Durchdienen zugelassen, so kann dies nur auf einer zum Durchdienen möglichen OTF-Funktion erfolgen. Eine Rücksprache der Schule mit dem FGG 1 ist zwingend.

³ Wird der AdA zum Durchdienen zugelassen, und unterzeichnet er die entsprechende Verpflichtungserklärung gemäss Anhang, kann er von sich aus nur noch aus dem Durchdienen ausscheiden:

- a. bei einem Vorschlag zur Weiterbildung;
- b. in begründeten Ausnahmefällen, nach Rücksprache mit dem J1. Der J1 sorgt für eine einheitliche Entscheidpraxis.

⁴ AdA können während des Durchdienens von einer Truppengattung in eine andere versetzt werden, sofern der J1 einverstanden ist und wenn:

- a. dies der Nachwuchsbedarf zulässt;
- b. ein entsprechender Sollbestandesplatz vorliegt;
- c. dadurch kein Unterbruch der Dienstleistung entsteht.

⁵ DD, die trotz mündlicher und schriftlicher Verwarnung ungenügende Leistungen erbringen, sind nach Rücksprache mit dem J1 dem Durchdienerstatus zu entheben. Sie leisten in der Folge ihre restliche Ausbildungsdienstpflicht im WK-Modell.

⁶ Die Bestimmungen von Art. 25 Abs. 1 Bst. a bis d und f MDV bleiben vorbehalten.

9. Abschnitt: Ausrüstung

Art. 29

¹ Die Ausrüstung der DD richtet sich nach dem vorgesehenen Ei resp nach der Ausbildung.

² Die Ber Fo sowie die Schulen können die entsprechende Ausrüstung bei der LBA bestellen.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 30 Zuständigkeiten

Der Führungsstab der Armee (FST A) überprüft jährlich die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Weisung und stellt bei Bedarf Antrag auf Revision der vorliegenden Weisungen.

Art. 31 Aufhebung

Die Weisungen vom 06. Juli 2005 über das Durchdienen werden aufgehoben.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 01. Januar 2011 in Kraft. Sie gelten längstens bis zum 31. Dezember 2015.

CHEF DER ARMEE



Korpskommandant André Blattmann

Anhang

Verpflichtungserklärung Durchdiener

Geht an

C A Stab

C FST A

Kdt Heer

Kdt LW

Kdt HKA

C LBA

C FUB

z K an

GS VBS

Intranet V (Publikation)



Verpflichtungserklärung Durchdiener
Déclaration pour militaires en service long
Dichiarazione d'impegno per militari in ferma continuata

AHV-Nummer, Name, Vorname
Numéro AVS, nom, prénom
Numero AVS, cognome, nome

Kdo Stempel
Timbre cdm
Timbro cdo

1. Mannschaftsgrade / grades de troupe / gradi di truppa

Ich erkläre, dass ich meine ganze Militärdienstpflicht ohne Unterbruch als Durchdiener leiste.

Je déclare m'engager à accomplir la totalité de mon service militaire sans interruption en qualité de militaire en service long.

Dichiaro di adempiere il mio obbligo di prestare servizio militare senza interruzione quale militare in ferma continuata.

Sdt / sdt / sdt / Gfr / app / app /
Obgfr / app chef / app capo

300 Tage / jours / giorni

Datum / Date / Data

Unterschrift / Signature / Firma

2. Kader / cadres / quadri

Ich erkläre, dass ich meine ganze Weiterbildung ohne Unterbruch als Durchdiener leiste.

Je déclare m'engager à accomplir la totalité de mon avancement sans interruption en qualité de militaire en service long.

Dichiaro di adempiere il mio avanzamento senza interruzione quale militare in ferma continuata.

Wm / sgt / sgt
Obwm / sgt chef / sgt capo

430 Tage / jours / giorni

Four / four / fur
Fw / sgtm / sgtm
Hptfw / sgtm chef / sgtm capo

500 Tage / jours / giorni

Sub Of / of sub / uf sub

600 Tage / jours / giorni

Datum / Date / Data

Unterschrift / Signature / Firma

3. Statuswechsel in das WK Modell / changement du statut selon le modèle CR / cambiamento di statuto nel modello CR

Ich erkläre, dass ich meine weitere Dienstleistung im WK Modell leiste.

Je déclare m'engager à accomplir le reste de mes services selon le modèle des CR.

Dichiaro di adempiere il mio ulteriore servizio militare nel modello (CR).

Mutationsdatum / Date de mutation / data di mutazione

Datum / Date / Data

Unterschrift / Signature / Firma